

Erklärung

Autor(en): **Hänni, Rupert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **21 (1935)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-534212>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

schusse zum Studium überwiesen. Die aus allen Teilen der katholischen Schweiz besuchte Tagung wird für die planmässige und zielbewusste Weiterarbeit der Sektion für Erziehung und Unterricht von grundlegender Bedeutung sein.

M.

Erklärung

„Die Körpererziehung. Schweizer Zeitschrift für Turnen, Spiel und Sport“, beanstandet im Februarheft 1935 eine Stelle meines Aufsatzes in der „Schweizer Schule“ 1934, Nr. 5, wo es heisst: „Von jeher ist eine gläubige Jugend dem Freisinn ein Dorn im Auge und ein Stein des Anstosses gewesen“ . . . Die Stelle ist aus dem Zusammenhang gerissen. Sie war gegen die französische Laienschule gerichtet und durchaus nicht gegen „Turnen, Spiel und Sport“, so dass ich nicht einsehen kann,

warum das Organ des Schweiz. Turnlehrervereins, das sich — wie es ausdrücklich erklärt — „von aller Politik fernhält“, dagegen polemisiert. Offenbar ist diese Erklärung nicht ernst zu nehmen. Das Blatt zitiert für seine Auffassung ein Wort des italienischen Diktators, ist aber ungehalten gegen die „Schweizer Erziehungs-Rundschau“, weil sie „allzureichlich“ den Codex juris canonici verwertet. Und doch geht uns der Faschistenführer gar nichts an, während der Codex juris canonici immerhin das Gesetzbuch für das kirchliche Leben der Schweizer Katholiken ist. Wenn die Turnzeitschrift „den Wert der religiösen Beeinflussung und Erziehung im Prinzip ohne Abstriche“ anerkennt, freuen wir uns dessen, hoffen aber auch, dass sie in Zukunft ihre Neutralität besser wahrt.

Dr. P. Rupert Hänni.

Aus dem kantonalen Schulleben

Luzern. Rücktritt von Herrn Erziehungsdirektor Dr. Sigrist. Aus dringenden gesundheitlichen Rücksichten hat Herr Ständerat Dr. Jakob Sigrist den Rücktritt aus dem Regierungsrat erklärt. Seit 1908 war er Mitglied der Regierung, zuerst als Justizdirektor, seit 1920 als Chef des Erziehungsdepartements, das zugleich „Kultusdepartement“ ist. Es war in diesen 15 Jahren seine stete Sorge, mit der ruhigen Urteilsweise des Juristen der Schule und der Lehrerschaft aller Stufen und Richtungen — in oft schwieriger Stellung — gerecht zu werden, ihren Fortschritt und ihre Zusammenarbeit nach Kräften zu fördern. Besonders eng war der Erziehungsdirektor mit den höhern Lehranstalten verbunden. Unter den Spezialanstalten stand wohl die Taubstumm- und Schwachsinnigenanstalt in Hohenrain seinem Herzen am nächsten. An den Beratungen der Lehrerschaft in den Kantonalkonferenzen nahm Herr Dr. Sigrist möglichst oft teil; er förderte ihre Weiterbildung durch Kurse, die Umstellung auf neuere methodische Strömungen durch Kommissionsberatungen und Ausarbeitung von neuen Lehrmitteln. Seiner endgültigen Redaktion verdanken wir neben zahlreichen Weisungen die Vollziehungsverordnung vom 4. März 1922 zum bisherigen Erziehungsgesetz. Die Entwicklung der Schulverhältnisse in unserm Kanton und ihre Anpassung an neue Forderungen veranlasste dann die Revision des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910. Der Revisionsentwurf ist das Hauptwerk des scheidenden Erziehungsdirektors; das

neue Gesetz harrt nun der abschliessenden zweiten Beratung durch den Grossen Rat.

Die Verdienste des erfahrenen Staatsmannes, deren eingehendere Würdigung einer spätern Gelegenheit vorbehalten sei, werden denn auch über die Parteischranken hinweg anerkannt. Besonders die Lehrerschaft wird dem Wirken des Demissionärs ein dankbares Andenken bewahren. Wir wünschen ihm die volle gesundheitliche Wiederherstellung und Gottes Segen für die Jahre wohlverdienter Ruhe.

Möge Herr Erziehungsdirektor Dr. Sigrist in der Leitung dieses Departementes — das für die Kulturpolitik des katholischen Vorortes, besonders heute, so wichtig ist — einen sachkundigen, energischen Nachfolger erhalten.

H. D.

Sektion Willisau-Zell. Mittwoch, den 27. Februar, fand im festlich geschmückten Saale des Gasthauses zum „Schlüssel“ unsere Jahresversammlung und zugleich 40jährige Gründungsfeier statt. Nach einem prächtigen Begrüssungslied hiess der Präsident, Herr Lehrer J. Korner, Willisau, die zahlreich erschienenen Mitglieder und Gäste herzlich willkommen. Er schilderte hierauf in kurzen Zügen die Entstehung, Entwicklung und Leistungen unseres Vereins in den 40 Jahren seines Bestehens.

Der Hauptreferent des Tages, H. H. Dr. J. Meyer aus Luzern, stellte uns in seinem Thema: „Der Lehrer — ein Pionier des christlichen Lebens“ an Vittorino Feltre (1378 bis 1446) ein markantes Vorbild vor Augen. Vittorino lebte in einer Zeit, die an Laster-